

Haushaltssatzung

der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.249.300,00 €**

und im **VERMÖGENSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.495.900,00 €**
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen** sind **nicht** vorgesehen. Für das Haushaltsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** sind **nicht** vorgesehen. Für das Wirtschaftsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

-gestrichen-

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Osterhofen, den 05.05.2025

STADT OSTERHOFEN

gez.
Thomas Etschmann
1. Bürgermeister

¹⁾ Nachrichtlich:

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Stadt Osterhofen vom 24.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GRUNDSTEUER A)	330 v.H.
2. für die Grundstücke (GRUNDSTEUER B)	200 v.H.
3. für die GEWERBESTEUER	330 v.H.